



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 9. Juli 2019

[...]

[...]

Betrifft: Klage gegen die Direktion für Fahrzeugzulassungen (DIV) des FÖD Mobilität, da einige Seiten ihrer Website nicht auf Deutsch bestehen

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 05 Juli 2019 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die die Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens im Auftrag eines deutschsprachigen Bürgers gegen die Direktion für Fahrzeugzulassungen (DIV) des FÖD Mobilität eingereicht hat, da einige Seiten ihrer Website für die Fahrzeugeintragung nicht auf Deutsch bestehen, und zwar:

- https://mobilite.belgium.be/fr/circulationroutiere/immatriculation_des_vehicules/rdv_autres_guichets,
- https://mobilite.belgium.be/fr/circulationroutiere/immatriculation_des_vehicules/rdv_autres_guichets/demande_dimmatriculation.

Diese Seite enthält einen Link auf Deutsch, der auf folgende Seite verweist:

https://mobilite.belgium.be/sites/default/files/demande_normale_autres_antennes_de.pdf.

Diese Seite enthält ebenfalls einen Link auf Deutsch, um auf die Kurzanleitung zugreifen zu können. Wenn man diese Kurzanleitung jedoch öffnen möchte, ist sie nicht auf Deutsch, sondern nur auf Französisch verfügbar (https://mobilite.belgium.be/sites/default/files/user_manuel_fr.pdf).

Wir haben Sie in Schreiben vom 22. März 2019 und 16. April 2019 diesbezüglich befragt.

In einem Schreiben vom 23. April 2019, das wir am 17. Juni 2019 erhalten haben, haben Sie uns folgenden Standpunkt mitgeteilt (Übersetzung):

"(...) der FÖD Mobilität und Transportwesen wird die in Ihrem Schreiben vom 22. März genannten Links so schnell wie möglich anpassen".

*

* *

Die DIV des FÖD Mobilität und Transportwesen ist eine zentrale Dienststelle im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Eine Website ist im Sinne der KGS eine für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachung und Mitteilung.

Gemäß Artikel 40 Absatz 2 der KGS werden Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen direkt an die Öffentlichkeit richten, der deutschsprachigen Bevölkerung in Deutsch zur Verfügung gestellt.

Da die Website der DIV auch für die deutschsprachige Öffentlichkeit bestimmt ist, hätten alle darin enthaltenen Informationen auf Deutsch verfügbar sein müssen.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE